



Raiffeisen Vorsorge

Konkubinat im Überblick

Was Sie wissen müssen:

- **Partner, die unverheiratet zusammenleben, müssen vieles selbst regeln, um einander für das Alter, bei Krankheit, Unfall oder im Todesfall abzusichern.**
- **Im Konkubinat werden Partner getrennt besteuert.** Insgesamt zahlen sie oft weniger Steuern als Ehepaare, da die Steuerprogression gebrochen wird.
- **Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben.** Im Todesfall können darum hohe Erbschaftssteuern fällig werden.

In diesem Beitrag

Rechte und Pflichten
Steuern
Vorsorge und Absicherung
Zusammenfassung

Wichtige Fakten zum Konkubinat

Das Konkubinat bietet Freiheit und Unabhängigkeit. Aber es fehlen gesetzliche Regelungen, um Rechte und Pflichten zu klären. Im Gegensatz zur Ehe gibt es keine Beistandspflicht, Auskunftspflicht oder medizinische Vertretungsbefugnis. Auch das schweizerische Vorsorgesystem ist auf die Vorsorgesituation von Ehepaaren ausgerichtet, was Konkubinatspaare in verschiedenen Bereichen benachteiligt.

Es ist daher entscheidend, geeignete Massnahmen zur finanziellen und rechtlichen Absicherung zu treffen. Dazu zählen zum Beispiel Konkubinatsvertrag, Auskunfts vollmacht, Testament oder Erbvertrag. Bei der Erbschaft ist allerdings Vorsicht geboten: Konkubinatspartner sind in den meisten Kantonen nicht von der Erbschaftssteuer befreit.

Dafür sind Einkommens- und Vermögenssteuern für Konkubinatspaare meist tiefer: Denn Unverheiratete werden separat besteuert. Für Konkubinatspaare gilt daher oft ein tieferer Steuersatz als für das addierte Einkommen und Vermögen eines Ehepaars.

Konkubinat und Ehe im Vergleich

In der Gegenüberstellung von Ehe und Konkubinat lassen sich die Vor- und Nachteile aufzeigen. In aller Regel treten die Nachteile des Konkubinats ab der Geburt von gemeinsamen Kindern deutlicher in den Vordergrund. Dasselbe gilt bei einer Trennung oder im Todesfall. Ganz beheben lassen sich solche Nachteile im Konkubinat auch durch vertragliche Regelungen nicht, sie können aber viele Probleme vor deren Entstehung aus der Welt schaffen. Die nachfolgenden Gegenüberstellungen zeigen Ihnen auf, wo Konkubinatspaare Regelungsbedarf haben und welche Vorehrungen sinnvoll sind.

Rechte und Pflichten für Paare

Grundsätzlich kommt das Recht der einfachen Gesellschaft zur Anwendung. Einzelne Aspekte werden nach der passendsten Vertragsform, z. B. Auftrag, Miete etc. beurteilt. Im Streitfall ist der Gang zum Richter nicht einfach. Vielfach kann nur auf die Auflösung der einfachen Gesellschaft geklagt werden. Es besteht seit 1.1.2017 nebst dem Unterhalt für gemeinsame Kinder neu auch ein Betreuungsunterhalt für den Partner. Ein Ausgleich der Vorsorgeguthaben aus der gemeinsamen Zeit erfolgt nicht. Für eine Trennung muss kein Richter angerufen werden; hier muss meist eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

	Konkubinat	Ehe
Beistandspflicht	keine	gesetzlich vorgesehen
Auskunftspflicht	keine	gesetzlich vorgesehen
Medizinisches Auskunfts- und Vertretungsrecht	keine	gesetzlich vorgesehen
Güterstand	keine gesetzlichen Regelungen, vollständige Trennung	Güterstände gesetzlich geregelt

Beistandspflicht

Ehegatten haben die eheliche Beistandspflicht, d. h. sie sind im Allgemeinen verpflichtet, gegenseitig für das Wohl der Gemeinschaft zu sorgen. Die Ehegatten sorgen gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Diese Beistandspflicht gilt für das Konkubinat nicht.

Im Konkubinat besteht gesetzlich keine Unterstützungs pflicht. Falls jedoch ein Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist, kann der andere Partner, sofern das Konkubinat als gefestigt betrachtet wird, dazu verpflichtet werden, finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein gefestigtes oder stabiles Konkubinat liegt vor, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren zusammenwohnen oder ein gemeinsames Kind haben.

Auskunftspflicht

Jeder Ehepartner hat das Recht, umfassende Kenntnisse über die wirtschaftliche Lage seines Partners sowohl innerhalb der Schweiz als auch im Ausland zu erhalten. Dies bezieht sich sowohl auf Einkommen als auch auf Vermögen und Verbindlichkeiten. Die Auskunftspflicht gilt für das Konkubinat nicht.

Medizinisches Auskunfts- und Vertretungsrecht

Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung besteht, hat der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Voraussetzung ist, dass sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmäßig beisteht. Die Gesundheitsfachperson darf Angehörige nur mit Ihrer Erlaubnis über Ihren Gesundheitszustand informieren. Wenn Sie aber nicht urteilsfähig sind und keine Vertretungsperson haben, kann die Ärztin oder der Arzt Ihren Angehörigen Auskunft erteilen.

Grundsätzlich haben Personen, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, in medizinischen Fragen ein gesetzliches Auskunfts- und Vertretungsrecht. Nichtsdestotrotz ist eine zusätzliche Auskunftsvollmacht empfehlenswert. Sie kann dann vorgelegt werden. Mögliche langwierige Abklärungen über den tatsächlichen gemeinsam geführten Haushalt bleiben einem so erspart.

Güterstand

In der Schweiz gibt es drei verschiedene Güterstände: Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ehepaare der ordentliche Güterstand, die sogenannte Errungenschaftsbeteiligung. Das Konkubinat hat, im Gegensatz zur Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, keine Auswirkungen auf den Güterstand und ist im Gesetz nicht geregelt. Entsprechend können die güterrechtlichen Bestimmungen des Ehrechts nicht sinngemäss auf das Konkubinat angewendet werden. Mit einem Konkubinatsvertrag können jedoch gewisse Grundregeln für das nicht-eheliche Zusammenleben festgelegt werden.

Steuerliche Unterschiede

	Konkubinat	Ehe
Veranlagung	Einzelpersonen	gemeinsame Besteuerung
Erbschaftssteuer	in vielen Kantonen steuerpflichtig	in den meisten Kantonen steuerbefreit

Paare im Konkubinat geniessen steuerliche Vorteile im Vergleich zu verheirateten Paaren. Dies resultiert daraus, dass sie getrennte Steuererklärungen einreichen. Auf diese Weise unterliegen ihr Einkommen und Vermögen einer getrennten Besteuerung, was sich auf die Steuerprogression vorteilhaft auswirken kann.

Achtung Erbschaftssteuer

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben und sind im Gegensatz zu verheirateten Paaren in den meisten Kantonen erbschaftssteuerpflichtig. Die Erbschaft wird teilweise in begrenztem Umfang privilegiert besteuert (z. B. AG, ZH, ZG, GR, FR etc.).

Vorsorge und Absicherung

Das schweizerische Vorsorgesystem ist auf die traditionelle Vorsorgesituation von Ehepaaren ausgerichtet. Als Konkubinatspaar ist man in diesem System benachteiligt. Insbesondere bei den Hinterbliebenenleistungen, aber nicht nur, hat dies einschneidende Konsequenzen. Daher ist es umso wichtiger, geeignete Massnahmen zur Absicherung zu ergreifen.

	Konkubinat	Ehe
AHV (1. Säule)	nein	ja
BVG (2. Säule)	möglich	ja
UVG (2. Säule)	nein	ja
Säule 3a	möglich	ja
Todesfallkapital (3b)	möglich	möglich

AHV (1. Säule)

Im Bereich der 1. Säule steht dem überlebenden Konkubinatspartner keine Witwen-/Witwerrente zu. Den Partnern steht je einzeln eine AHV-Rente zu, die sich nach den Beitragsjahren, dem Einkommen und allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften richtet.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen werden die Konkubinatspartner wie Alleinstehende behandelt. Kostenanteile (z. B. Wohnungsmiete) werden aber in aller Regel berücksichtigt.

Pensionskasse (2. Säule)

Bei der 2. Säule ist das Reglement der Pensionskasse zu konsultieren. Eine überwiegende Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen hat die Konkubinatspartner den Ehegatten gleichgestellt. Wichtig ist, den Vorsorgeeinrichtungen das Bestehen eines Konkubinats und die Begünstigung zu Lebzeiten mitzuteilen.

Private Vorsorge (3. Säule)

Im Bereich der 3. Säule (a und b) ist ebenfalls zu beachten, dass das Konkubinat gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bekannt gegeben werden sollte. Weiter sind allfällige Vorsorgelücken fast nur über Produkte dieser Kategorie absicherbar (z. B. Todesfallrisikoversicherung).

Zusammenfassung

Füreinander vorsorgen

Für das Beziehungsmodell Konkubinat gibt es – im Gegensatz zur Ehe – keine bindenden gesetzlichen Regelungen. Steuerlich sind Konkubinatspaare meistens im Vorteil, bei Vorsorge und Absicherung haben diese aber gravierende Nachteile. Konkubinatspaare sollten deshalb aktiv werden, um für die Altersvorsorge, bei Invalidität und im Todesfall füreinander Vorkehrungen zu treffen.

Vorsorge und Absicherung im Konkubinat → Handeln Sie, um im Ernstfall abgesichert zu sein

Trennung bei Konkubinatspaaren

Grundsätzlich kommt im Konkubinat das Recht der einfachen Gesellschaft zu Anwendung. Im Streitfall kann vielfach nur auf die Auflösung der einfachen Gesellschaft geklagt werden. Seit dem 1. Januar 2017 besteht nebst dem Unterhalt für gemeinsame Kinder auch ein Betreuungsunterhalt für den Partner. Erfahren Sie, wie Sie im Konkubinat für Ihre Familie die notwendigen Vorkehrungen treffen.

Familie im Konkubinat → Was Familien ohne Trauschein berücksichtigen müssen

Das Erbe im Voraus regeln

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben und sind im Gegensatz zu verheirateten Paaren in den meisten Kantonen erbschaftssteuerpflichtig. Besonders beim Wohneigentum also müssen besonders die Verhältnisse klar geklärt werden.

Wohneigentum im Konkubinat → In guten Zeiten vorsorgen

Die häufigsten Fragen

Hat das Konkubinat finanzielle Vorteile?

Ja. Im Vergleich zu verheirateten Paaren werden Unverheiratete als Einzelpersonen veranlagt, was in Anbetracht der Steuerprogression vorteilhaft sein kann. Darüber hinaus beziehen Lebenspartner in der Regel eine individuelle AHV-Rente, wodurch der Gesamtbetrag höher als bei einem verheirateten Paar ausfallen kann.

Was sind die Nachteile im Konkubinat?

Die Herausforderungen des Konkubinats treten besonders in Erscheinung, wenn Kinder im Spiel sind, ein Partner Teilzeit arbeitet, es zu einer Trennung oder einem Todesfall kommt. Denn im Schweizer Drei-Säulen-System sind Konkubinatspaare benachteiligt. Anders als verheiratete Paare müssen Unverheiratete zudem in fast allen Kantonen Erbschaftssteuern zahlen, wenn sie von ihrem Partner geerbt haben.

Besteht bei einer Trennung eine Unterhaltpflicht?

Seit Januar 2017 sind Konkubinatspaare in Bezug auf das Unterhaltsrecht den Ehepaaren gleichgestellt. Ledige Partner müssen ebenfalls Beiträge für die Kinderbetreuung zahlen, wenn es gemeinsame Kinder gibt und es zu einer Trennung kommt. Die Unterhaltpflicht des Vaters tritt erst in Kraft, nachdem der vom Vater unterzeichnete Unterhaltsvertrag von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder einem Richter genehmigt wurde.

Wie sieht die AHV-Rente im Konkubinat aus?

Die AHV-Altersrente von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren wird plafonierte. Das heißt, wenn die beiden Einzelrenten zusammen höher liegen als 150 Prozent der maximalen AHV-Rente, werden diese anteilmässig gekürzt. Konkubinatspaare erhalten je eine unplafonierte Einzelrente.

Mehr zu → [Vorsorge und Absicherung im Konkubinat](#)



Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Bezug von Spezialisten (z. B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.